

Richtlinien der Gemeinde Ranstadt für die Vereinsförderung

-Beschlussfassung 21.02.2017-



Gliederung

1. Allgemeine Grundsätze
2. Arten der Förderung
 - 2.1 Grundförderung
 - 2.2. Zuschüsse zum laufenden Vereinsbetrieb
 - 2.3 Zuschüsse zur Aus- und Weiterbildung
 - 2.4 Zuschüsse zu Investitionen
 - 2.5 Zuschuss für besondere Integrationsmaßnahmen
3. Bewilligungsbedingungen
4. Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) an die Gemeinde Ranstadt
5. Ehrungen im Bereich Sport und Kultur
6. Beirat für Sport und Kultur
7. Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Ranstadt. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Das Budget ergibt sich nach der beigefügten Anlage, welche nach drei Jahren zu evaluieren ist. Ein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.2 Förderungswürdig sind alle Vereine, die ihren Sitz in Ranstadt haben und Vereinsstatus gem. § 21ff. BGB erfüllen und mindestens 3 Jahre bestehen. Vereine, die diesen Vereinsstatus nicht erfüllen, sind nicht grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Reine Fördervereine hingegen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.
- 1.3 Die geleistete Ehrenamtsarbeit in den Bereichen Sport und Kultur soll durch eine jährliche Ehrung gewürdigt werden.
- 1.4 Ziel der Richtlinien ist eine gerechte und überschaubare Förderung und Wertschätzung der Vereins- und insbesondere der Jugendarbeit zu gewährleisten. Die Gemeinde sieht die Förderung als kommunale Aufgabe an, welche sich aus der Hessischen Verfassung gem. Art. 137 Abs. 1, Abs. 5 S. 1 und S. 2 ergibt. Die Gemeinde sieht in der Förderung der Vereine eine Investition als Zukunftsaufgabe, der besonderen Jugendpflege und –förderung sowie des sozialen Miteinanders in der Gemeinde.

2. Arten der Förderung

Die Förderung besteht im Wesentlichen aus 4 Bestandteilen:

2.1 Grundförderung

- 2.1.1 Für jedes erwachsene Mitglied erhält der Verein 1,00 €. Für jedes jugendliche Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhält der Verein 2,50 €. Der Mindestbetrag der Grundförderung beträgt 200,00 € pro Verein und Jahr.
- 2.1.2 Dem Gemeindevorstand sind hierfür die an die Verbände zu meldeten Mitgliederstatistiken bis zum 31. März eines jeden Jahres vorzulegen. Vereine die keine Mitgliederstatistiken an Ihre Verbände abzugeben haben, müssen dem Gemeindevorstand eine Mitgliederliste vorlegen.

2.2 Zuschüsse zum laufenden Vereinsbetrieb

- 2.2.1 Hiermit sollen außergewöhnliche Aufwendungen der jeweiligen Vereine bezuschusst werden, die im laufenden Vereinsbetrieb entstehen, den Rahmen der üblichen Vereinstätigkeit überschreiten, ohne zugleich eine Investition im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts darzustellen.

- 2.2.2 Die Gemeindevertretung stellt nach Empfehlung des Ausschusses für Jugend und Soziales im Rahmen der Haushaltsplanung -soweit möglich- die erforderlichen Mittel in Höhe von z.Zt. 35.000,00 € jährlich bereit. Über die Gewährung dieser Zuschüsse entscheidet der Gemeindevorstand.
- 2.2.3 Vereine, die ein Vereinsheim nutzen, sollen dies selbstverantwortlich – unter Berücksichtigung eines Nutzungsvertrages – betreiben. Der Nutzungsvertrag ist vom Gemeindevorstand mit den entsprechenden Vereinen abzuschließen.
- 2.2.4 Die Benutzung der Sporthallen und der Bürgerhäuser für Übungsstunden, Wettkämpfe und vereinsinterne Feiern sind für Vereine kostenlos. Über die Nutzung entscheidet der Gemeindevorstand.
- 2.2.5 Jedem Verein stehen zum Zwecke der Durchführung einer Veranstaltung mit Gewinnabsicht die Räumlichkeiten eines Bürgerhauses für einen Tag pro Jahr kostenlos zur Verfügung. Für das Bürgerhaus Ranstadt wird keine Thekengebühr erhoben.
- 2.2.6 Die Gemeinde übernimmt das Mähen der Sportanlagen, soweit dies mit dem gemeindlichen Rasentraktor möglich ist. Die Pflege und Unterhaltung derselben obliegt dem jeweiligen Verein.
- 2.2.7 Vereine bzw. Abteilungen, die einer kulturellen Tätigkeit nachkommen (z.B. musikalisch orientierte Vereine und Kulturvereine), sollen einen jährlichen Ausgleichsbetrag von bis zu 500,00 € erhalten. Die Genehmigung obliegt dem Gemeindevorstand.
- 2.2.8 Diese Regelungen zur Unterstützung der notwendigen Aufwendungen des laufenden Vereinsbetriebes sind nicht auf Feuerwehrvereine anwendbar, da diese Aufgaben der Gemeinde wahrnehmen. Über die Unterstützung bzw. Kostenübernahme der Freiwilligen Feuerwehren entscheidet der Gemeindevorstand.

2.3 Zuschüsse zur Aus- und Weiterbildung

- 2.3.1 Mit dieser Zuschussvariante soll in erster Linie die Qualität des jeweiligen Angebotes bei den entsprechenden Vereinen positiv beeinflusst werden. Weiterhin soll damit die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Behinderten und Senioren begünstigt werden.
- 2.3.2 Pro abgeschlossener Ausbildung wird ein einmaliger Betrag in Höhe von 50 % der Ausbildung – max. 500,00 € mit der Maßgabe an den Verein gewährt, dass der/die Aus- bzw. Weitergebildete mindestens noch 2 Jahre nach Abschluss der Ausbildung seinem Verein zur Verfügung steht. Bei Nichteinhaltung hat eine Rückerstattung der Zuwendung an die Gemeinde zu erfolgen.
- 2.3.3 Die Entscheidung über die Gewährung dieser Zuschüsse trifft im Rahmen der unter 2.2 zur Verfügung stehenden Mittel der Gemeindevorstand nach Vorlage der Entsprechenden Abschlussbescheinigung.

2.4 Zuschüsse und Investitionen

- 2.4.1 Förderungsfähig sind außergewöhnliche Aufwendungen und Projekte der Vereine, die nicht unter den laufenden Vereinsbetrieb fallen.
Diese Förderung soll in erster Linie der Mitfinanzierung von baulichen Anlagen oder dem Erwerb und Erhalt von Vermögenswerten Gegenständen dienen. Hierzu sind die unter 3 aufgeführten Bewilligungsbedingungen zu beachten.
- 2.4.2 Die Gemeindevertretung stellt hierzu im Rahmen der Haushaltsplanung – soweit möglich – einen Betrag von z.Zt. jährlich 25.000,00 € zur Verfügung. Über die Gewährung der Bezuschussung entscheidet die Gemeindevertretung auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend und Soziales.
- 2.4.3 Bei Wegfall der Zweckbindung sind die Vereine zur anteiligen Rückzahlung entsprechend der linearen Abschreibung verpflichtet.

2.5 Zuschuss für besondere Integrationsmaßnahmen

Vereine die eine besondere Form von Verein und Integration (z.B. Einbindung von Benachteiligten, wie Menschen mit Behinderung oder Migrationshintergrund) fördern und dazu Angebote machen, sollen eine gesonderte Unterstützung der Gemeinde erfahren. Die finanzielle Unterstützung soll einen Betrag von 1.000,00 € je Verein im Jahr nicht übersteigen. Insgesamt soll hierfür ein Budget von 3.000,00 € pro Jahr insgesamt in der Gemeinde nicht überschritten werden. Die Förderung soll gesondert beantragt und begründet werden und wird vom Gemeindevorstand im Einzelfall geprüft.

3. Bewilligungsbedingungen

- 3.1 Anträge für die Förderung unter 2.4 sind jeweils bis zum 01. September des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Die Anträge sind an den Gemeindevorstand mit der entsprechenden Begründung zu richten. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Objekt nicht vor der Entscheidung über den Förderungsantrag begonnen wurde.
- 3.2 Die Bewilligung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Verein über 30 % Eigenkapital der geplanten Investitionsmaßnahme verfügt. Die Gemeinde kann bis zu 50 % der Gesamtmaßnahme der Investition fördern. Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein. Es hat die Einreichung eines detaillierten Finanzierungsplanes zu erfolgen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes muss der Verein Abschlüsse/Bilanzen der letzten 3 Jahre offen legen.
- 3.3 Die Überwachung der ausführenden Investitionen soll durch jeweils eine fachkundige Person aus den Reihen des Vereins und des Gemeindevorstandes erfolgen. Nach Fertigstellung des Objekts ist ein einwandfreier Nachweis über die Verwendung der Mittel dem Gemeindevorstand im laufenden Jahr der Fertigstellung vorzulegen. Werden Auflagen nicht beachtet, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 3.4 In Notsituationen, wie z.B. Gebäudeschäden durch Naturereignisse, Vandalismus etc. ist eine frühere Antragstellung zulässig.

- 3.5 Folgende Zuschüsse unterliegen nicht diesen Richtlinien und sind durch den Gemeindevorstand zu entscheiden.
- 3.5.1 Jährliche Zuwendungen an karikative und soziale Einrichtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 3.5.2 Einmalige bzw. jährlich einmalige Beihilfen an Vereine oder Verbände, die Repräsentationszwecken dienen.
- 3.5.3 Zuwendungen für internationale Turniere oder Veranstaltungen, die eine besondere überörtliche Bedeutung haben.

4. Abgaben

- 4.1 Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien werden alle Vereinseigenen oder gem. Nutzungsrecht von der Gemeinde überlassenen Grundstücke von der Zahlung der Grundsteuer A und B befreit.
- 4.2 Gebühren für Wasser und Abwasser werden den Vereinen nicht in Rechnung gestellt. Hier wird noch einmal gesondert auf die Nutzungsverträge hingewiesen. Von den Vereinen wird erwartet, dass sie abfallvermeidend und trinkwasserschonend arbeiten.

5. Ehrungen im Bereich Sport und Kultur

5.1 Ziel der Ehrungen

- 5.1.1 Die Ehrungen erfolgen in Anerkennung von besonderen herausragenden Leistungen im Bereich Sport und Kultur.
- 5.1.2 Die existenzielle Bedeutung des Ehrenamtes im Allgemeinen soll durch Vergabe eines Ehrenamtspreises gefördert werden.

5.2 Rahmen für Ehrung

- 5.2.1 Die Ehrungen erfolgen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Ranstadt in einem würdigen Rahmen.
- 5.2.2 Das Rahmenprogramm sollte durch sportliche, musikalische und kulturelle Darbietungen von ortsansässigen Vereinen gestaltet werden.

5.3 Wer kann mit einer Ehrung ausgezeichnet werden

- 5.3.1 Wettkampfsport: jeweils die Erstplatzierten im Kreis (Gau) Land, die Teilnahme an Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen. Die Meldung der Vereine erfolgt nach Ablauf der jährlichen Wettkämpfe, spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

- 5.3.2 Ehrenamtspreis: Ehrenamtliche Funktionäre/innen, die sich durch beispielhafte Arbeit im Management des Sports und/oder der Kultur außerordentlich verdient gemacht haben und/oder ehrenamtliche Mitglieder in Vereinen und Verbänden, die dort mit außerordentlichem Einsatz tätig sind oder tätig waren. Es erfolgt eine jährliche Verleihung. Es muss mindestens eine 10 jährige Ehrenamtstätigkeit vorliegen.
- 5.3.3 Vorschläge für den Ehrenamtspreis sind durch die ortsansässigen Vereine bis zum 01. November eines jeden Jahres schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- 5.3.4 Die Entscheidung hinsichtlich eines Ehrenamtspreises erfolgt einvernehmlich durch den Gemeindevorstand und mit dem Beirat für Sport- u. Kultur. Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie des Beirates können nicht Träger/in des Ehrenamtspreises werden.

5.4 Ehrengaben

- 5.4.1 Die Ehrungen werden durch den Vorsitzenden des Gemeindevorstandes und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgenommen. Die Ehrungen werden mit Ehrengaben versehen.

6. Beirat für Sport und Kultur

- 6.1 Der Beirat besteht aus Repräsentanten der ortsansässigen Vereine.
- 6.2 Die Wahl des Beirates erfolgt in einer durch die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung einzuberufenden Versammlung, zu der jeder Verein einen Delegierten pro angefangene 200 Mitglieder entsenden kann.
- 6.3 Es werden 5 Beiratsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Beirat bestimmt einen Sprecher. Die Beiratsmitglieder dürfen keinem politischen Gemeindegremium wie Ortsbeirat, Gemeindevertretung und Gemeindevorstand angehören.
- 6.4 Der Beirat nimmt als Bindeglied zwischen Vereinen und Gemeindevorstand eine beratende Funktion ein. Des Weiteren zählt zu den Aufgaben die Bestimmung der/des Ehrenamtsträgers/in in Verbindung mit dem Gemeindevorstand und die Organisation der Ehrenveranstaltung sowie die Planung der Hallenbelegungen.

7. Schlussbestimmungen

Jedem Antragsteller ist durch den Gemeindevorstand umgehend mitzuteilen, wie über seinen Antrag entschieden wurde und wann voraussichtlich mit der evtl. Bereitstellung der Mittel zu rechnen ist.

Diese Richtlinien sind beschlossen und am 01. Januar 2005 in Kraft getreten.

- Nachtrag 1. April 2007
- Neu behandelt in den Sitzungen am 09. Februar und 07. Oktober 2009
- 2. Nachtrag 29. März 2010
- Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen gemäß Gemeindevertreterbeschluss vom 03. Mai 2010
- 3. Nachtrag 22. Juni 2011 in der Gemeindevertretung beschlossen.
- Bildung einer Arbeitsgruppe am 10.03.2014 zur Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien
- 4. Nachtrag und Evaluierung vom 21.02.2017, Inkrafttreten mit Beschlussfassung am 21.02.2017

Anlage I
(Budgets zur Förderung)

Folgende Budgets sind vorgesehen:

- | | |
|--|-------------|
| • Zu Punkt 2.1 ein Budget i.H.v. | 8.000,00 € |
| • Zu Punkt 2.2.1 und 2.2.3 ein Budget i.H.v. | 15.000,00 € |
| • Zu Punkt 2.2.2 ein Budget i.H.v. | 35.000,00 € |
| • Zu Punkt 2.4 ein Budget i.H.v | 5.000,00 € |
| • Zu Punkt 2.4.2 ein Budget i.H.v | 25.000,00 € |
| • Zu Punkt 2.5 ein Budget i.H.v | 3.000,00 € |